OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-050083/12/Bi/CG

Datum:
Linz, 28. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde der Frau B G, vom 8. November 2016 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Vöcklamarkt vom 13. Oktober 2016, AZ: 742-4-2016/ch, wegen Untersagung der Hundehaltung nach dem OÖ Hundehaltegesetz, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 23. März 2017

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid insofern abgeändert, als der Hund Ares

1) ab sofort ausschließlich auf dem Grundstück F gehalten werden darf,
2) im Freien auf dem genannten Grundstück an der Leine geführt und bei Besuchern so beaufsichtigt, verwahrt oder geführt werden muss, dass deren Belästigung oder gar Gefährdung ausgeschlossen ist, und
3) das Grundstück bis spätestens 30. Juni 2017 mit einem durchgehenden ausbruchssicheren Zaun samt Einfahrtstor zu versehen ist, das geschlossen zu halten ist und nur zum Ein- und Ausfahren geöffnet werden darf.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde die Berufung der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) vom 5. August 2016 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vöcklamarkt vom 21. Juli 2016, Zl. 742-2-2016/ch, gemäß § 95 OÖ Gemeindeordnung iVm § 9 Abs. 1 Z 3 und § 6 OÖ. Hundehaltegesetz (in Folge: OÖ HHG) als unbegründet abgewiesen.
Mit dem Bescheid vom 21. Juli 2016 war ihr gemäß §§ 9 Abs. 1 Z 3 und 6 OÖ HHG die Hundehaltung für den von ihr gehaltenen Hund – Rufname: Ares, Geschlecht: männlich, Rasse: Berner-Sennen-Mischling, Alter: 11 Jahre, Farbe: schwarz-weiß-braun – untersagt worden.
Die Zustellung des in Beschwerde gezogenen Bescheides erfolgte laut Rückschein am 18. Oktober 2016.

2. Dagegen hat die Bf – nach Verbesserung hinsichtlich der Bescheid-Bezeichnung – fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 23. März 2017 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit der Bf und von Herrn Bürgermeister J S und Frau R S als Vertreter der belangten Behörde durchgeführt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, sie habe den Hund im Alter von 5 Wochen erworben, der Hund sei ihr derart ans Herz gewachsen, dass er es nicht überleben würde, wenn sie sich von ihm trennen würde.
Am 6.8.2006 habe Frau J seine Pfote erwischt.
Am 12.5.2007 sei Herr S auf dem Grundstück ihrer Schwester bei einer Besichtigung des Solariums vom Hund ins Bein gezwickt worden, als er ihm auf den Schwanz gestiegen sei.
Am 9.3.2010 und am 16.6.2010 sei der Hund vorschriftsmäßig beim betreffenden Geschäft angeleint gewesen und von Passanten geärgert und gereizt worden.
Am 13.10.2011 habe sie nicht mehr an die Leinen- und Maulkorbpflicht im Ortsgebiet gedacht.
Am 18.11.2014 habe Frau Aicher den vorschriftsmäßig angeleinten Hund von der Leine nehmen wollen.
Am 27.5.2016 sei der Hund vorschriftsmäßig beim Billamarkt in A, x, angeleint gewesen und habe den Maulkorb getragen. Vermutlich habe eine unbekannte Person versucht, ihn zu entwenden. An diesem Tag sei sie wegen des Brandes ihrer Wohnung am 30.3.2015 gezwungen gewesen, bis 22.7.2016 in A zu wohnen, sonst wäre der Vorfall zu verhindern gewesen.

Ihr Hund habe bei allen Vorfällen nicht richtig zugebissen, sondern die betreffenden Personen lediglich gezwickt. Nach diversen tierärztlichen Untersuchungen sei dem Hund immer Unauffälligkeit attestiert worden und für sein Alter beste Gesundheit.
Sie ersuche, die Hundehaltung nicht zu entziehen. Sie werde den Hund in Zukunft nicht mehr in die Öffentlichkeit mitnehmen und bei diversen Spaziergängen mit Leine und Maulkorb ausstatten.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Einholung der Auskunft der PI Vöcklamarkt über die dort bekannten Vorfälle seit Beginn der Hundehaltung durch die Bf sowie Einholung der Liste von Verwaltungsvormerkungen von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der Hund Ares ist Ende April 2005 geboren und war zunächst der Vater der Bf Hundehalter bis 13. April 2011. Der Hund wurde aufgrund mehrerer Vorfälle bereits mit Bescheid des Bürgermeisters vom 21. Oktober 2010 zum auffälligen Hund erklärt mit der Anordnung, bis 24. Jänner 2011 einen Nachweis über die erweiterte Sachkunde vorzulegen.
Mit Bescheid vom 23. März 2011 wurde dem Vater der Bf die Hundehaltung untersagt und der Hund am 13. April 2011 abgemeldet und am 14. April 2011 auf die Bf angemeldet.
Aufgrund eines weiteren Vorfalls am 13. Oktober 2011 wurde mit Bescheid des Bürgermeisters vom 3. November 2011 erneut gemäß § 7 Abs. 1 OÖ HHG festgestellt, dass der Hund als auffällig gilt, mit der Anordnung, innerhalb einer Frist von acht Monaten die erweiterte Sachkunde oder einen neuen Halter, der zum Halten eines auffälligen Hundes befugt sei, oder die Übergabe des Hundes an ein behördlich bewilligtes Tierheim nachzuweisen. Dieser Bescheid wurde mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Vöcklamarkt vom 28. März 2012 bestätigt.
Die Frist für die Erbringung des erweiterten Sachkundenachweises wurde bis 30. November 2012 verlängert.

Mit Schreiben des Bürgermeisters vom 30. November 2012 (zugestellt am 18. Dezember 2012) wurde die Bf nach Feststellung der erneuten Fristüberschreitung mit sofortiger Wirkung beauftragt, bei Verlassen ihres Wohnsitzes den Hund mit einem Maulkorb zu versehen und ständig an der Leine zu führen.

Die Bf legte den Nachweis der Absolvierung der Begleithundeprüfung I vom 22. Juni 2013 vor.

Mit Schreiben des Bürgermeisters vom 20. November 2014 (zugestellt am 24. November 2014) wurde die Bf aufgrund von beim Marktgemeindeamt eingegangener Beschwerden bezüglich Hundehaltung aufgefordert, beim Verlassen ihres Wohnsitzes den Hund mit einem Maulkorb zu versehen und ständig an der Leine zu führen.

Am 18. November 2014 biss der Hund H F vor dem Eingang eines Geschäftes in V beim Versuch, ihn „ordentlich“ am Handlauf vor dem Geschäft anzuhängen, in den Daumen, wobei sie angab, der Hund habe keinen Maulkorb getragen.
Die Bf wurde mit (seit 5. Februar 2015 rechtskräftigem) Straferkenntnis der BH Vöcklabruck, Pol96-634-2014, wegen Übertretung gemäß §§ 6 Abs. 2 iVm 15 Abs. 1 Z 5 OÖ HHG schuldig erkannt und bestraft.

Am 27. Mai 2016 biss der Hund B B im Eingangsbereich eines Geschäftes in A in die rechte Wade, wobei er zwar an einem Eisensteher angeleint war und einen Maulkorb umhatte, sich aber losreißen konnte, wobei der Maulkorb danach unter dem Maul hing.
Die Bf wurde mit (seit 29. August 2016 rechtskräftigem) Straferkenntnis der BH Vöcklabruck, Pol-278877-2016, wegen Übertretung gemäß §§ 3 Abs. 2 iVm 15 Abs. 1 OÖ HHG schuldig erkannt und bestraft.

In der Verhandlung am 23. März 2017 deponierte die Bf ihre in der Beschwerde vorgebrachten Argumente; insbesondere könne sie sich nicht vorstellen, den Hund, den sie von klein auf gehabt habe und an dem sie sehr hänge, nicht mehr halten zu dürfen. Es gebe auch keine Alternative in Bezug auf einen anderen Halter.
Erörtert wurde als letzte Möglichkeit vor dem endgültigen Hundehalteverbot die Verwahrung des Hundes ausschließlich am Grundstück des Hauses F in V samt Errichtung eines das Grundstück umfassenden Zaunes. Das Grundstück ist laut Bf bereits mit einem Maschendrahtzaun mit Betonstehern eingezäunt, nur die Einfahrt ist bisher noch nicht gesichert. Diesbezüglich wurde die Errichtung eines Tores diskutiert, das geschlossen zu bleiben hat, sodass der Hund das Grundstück nicht verlassen kann. Für die Zaunerrichtung wäre eine Frist von drei Monaten denkbar, wobei der Hund bis dahin das Grundstück ebenfalls nicht verlassen darf, dh auch der Tierarzt muss ins Haus kommen. Die Bf hat sich damit einverstanden erklärt, wobei ihr diese Möglichkeit ausdrücklich als letzte Alternative zur Abwendung eines Hundehalteverbots seitens des Bürgermeisters (in Vertretung für den Gemeinderat) angeboten wurde.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 OÖ HHG hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (Der Magistrat) dem Hundehalter oder der Hundehalterin das Halten eines Hundes mit Bescheid zu untersagen,
Z 3 wenn der Halter oder die Halterin eines auffälligen Hundes die Verlässlichkeit gemäß § 5 nicht besitzt,
Z 6 der Halter oder die Halterin – unabhängig davon, ob er oder sie die nötige Sachkunde besitzt – nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung hat der Hundehalter oder die Hundehalterin, dem oder der die Haltung eines Hundes untersagt wurde, binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Untersagungsbescheides dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (dem Magistrat) gegenüber nachzuweisen, dass er oder sie nicht mehr Halter oder Halterin des Hundes ist.
Gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung hat der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin (der Magistrat) bei Gefahr im Verzug oder bei ungenütztem Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 den Untersagungsbescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat erforderlichenfalls unter Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 14) den Hund dem Hundehalter oder der Hundehalterin abzunehmen und bei tierfreundlichen Personen, Vereinigungen oder in behördlich bewilligten Tierheimen auf Kosten und Gefahr des Hundehalters oder der Hundehalterin unterzubringen. Zu diesem Zweck sind diese Organe auch unter Anwendung behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt berechtigt, Liegenschaften, Räume und Transportmittel im notwendigen Umfang zu betreten und Behältnisse zu öffnen, wenn dies zur Abnahme des Hundes erforderlich ist. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem Hundehalter oder der Hundehalterin das Eigentum an dem Hund mit Bescheid zu entziehen. Ist der Hundehalter oder die Hundehalterin nicht zugleich der Eigentümer oder die Eigentümerin des Hundes, ist zuvor der Eigentümer oder die Eigentümerin von der Abnahme und anderweitigen Unterbringung des Hundes in Kenntnis zu setzen und durch Bescheid unter Hinweis auf die Folgen des Abs. 4 zu verpflichten, innerhalb einer angemessenen, festzusetzenden Frist für eine ordnungsgemäße Hundehaltung zu sorgen. Bis zur Erfüllung dieser Verpflichtung erfolgt die Unterbringung des abgenommenen Hundes auf Kosten und Gefahr des Eigentümers oder der Eigentümerin.
Gemäß Abs. 4 dieser Bestimmung ist, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin des abgenommenen Hundes der Verpflichtung gemäß Abs. 3 nicht nachkommt, ihm bzw. ihr das Eigentum an dem Hund mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde zu entziehen. Der Hund ist auf Kosten und Gefahr des Eigentümers oder der Eigentümerin zu veräußern oder sonst zu unterzubringen. Ist dies nicht möglich, ist der Hund schmerzlos zu töten. Der Erlös aus der Veräußerung ist nach Abzug der für die Abnahme, Unterbringung und Versorgung des Hundes aufgewendeten Kosten dem Eigentümer oder der Eigentümerin zuzuweisen.

Gemäß § 5 Abs. 1 OÖ HHG ist die Verlässlichkeit eines Hundehalters oder einer Hundehalterin gegeben, solange nicht bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er oder sie – unabhängig davon, ob er oder sie die nötige Sachkunde besitzt – nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden. Als bestimmte Tatsachen gelten gemäß Z 5 insbesondere eine wiederholte Bestrafung wegen Übertretungen des § 3 oder des § 6 Abs. 1 bis 3 oder des OÖ. Tierschutzgesetzes 1995.

Seitens des Gemeinderates wurde das Hundehalteverbot auf § 9 Abs. 1 Z 3 und Z 6 OÖ HHG gestützt.
Die Bf weist bei der BH Vöcklabruck zwei rechtskräftige, nicht getilgte Verwaltungsvormerkungen wegen Übertretungen des OÖ HHG auf, nämlich vom 5. Februar 2015 wegen § 6 Abs. 2 OÖ HHG (Missachtung der Leinen- und Maulkorbpflicht bei einer größeren Menschenansammlung) und vom 29. August 2016 wegen § 3 Abs. 2 OÖ HHG (unzureichende Verwahrung, Vorfall vom 27. Mai 2016). Damit sind auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Z 5 OÖ HHG die Voraussetzungen für die Annahme einer fehlenden Verlässlichkeit und damit für die Untersagung der Hundehaltung auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Z 3 OÖ HHG zweifellos gegeben.

Selbst wenn dies gesetzlich nicht ausdrücklich angeordnet ist, folgt aus dem aus dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 2 StGG, Art. 7 B-VG) abzuleitenden, ein behördliches Eingriffshandeln allgemein determinierenden Verfassungsprinzip der Verhältnismäßigkeit (vgl. dazu auch Art. 52 Abs. 1 EGRC sowie allgemein J. Hengstschläger – D. Leeb, Grundrechte, 2. Auflage, Wien 2013, RN 1/54 und 1/64), dass die Behörde stets nur das gelindeste, gerade noch zum Ziel führende Mittel zum Einsatz bringen darf.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist den Argumenten der Bf, der Hund sei jetzt 12 Jahre alt, seit seiner 5. Lebenswoche bei ihr und dementsprechend hänge er so an ihr, dass sie sich nicht vorstellen könne, sich von ihm tatsächlich zu trennen, nichts entgegenzuhalten. Die Bf hat die erweiterte Sachkunde nachgewiesen und sieht keine Möglichkeit einer anderweitigen Unterbringung des Hundes. Dazu kommt die Überlegung, dass in der Zusammenschau der letztlich zur Erlassung des in Beschwerde gezogenen Bescheides geführt habenden Ereignisse – bezogen auf den Zeitraum der Hundehaltung durch die Bf vom 14. April 2011 bis jetzt – auffällt, dass es zu keinen Vorfällen kam, wenn der Hund in Begleitung der Bf unterwegs oder daheim war. Die oben beschriebenen Vorfälle ereigneten sich ausnahmslos dann, wenn der Hund vor Geschäften unzureichend angeleint war, während die Bf einkaufen ging, aber nicht in ihrer Gegenwart. Damit ist ein tatsächliches

Hundehalteverbot dann rechtmäßig, wenn letztlich kein gelinderes, gerade noch zum Ziel führendes Mittel gefunden werden kann.

Als letzte mögliche Alternative wurde der Bf in der Verhandlung die ständige Verwahrung des Hundes zu Hause angeboten, allerdings in der Form, dass er ständig auf dem Grundstück ihres Wohnsitzes bleibt, im Freien (auf diesem Grundstück) an der Leine geführt wird und das Grundstück mit einem gesicherten Zaun und die bestehende Einfahrt mit einem entsprechend gesicherten, geschlossen gehaltenen Tor versehen wird, das nur zum Ein- und Ausfahren geöffnet werden darf. Für die Errichtung des Zaunes bzw Tores wurde der Bf auf ihr Ersuchen eine Frist von drei Monaten, dh bis 30. Juni 2017, eingeräumt. Dabei ist zu beachten, dass der Hund auch nicht zB für einen Besuch beim Tierarzt das Grundstück verlassen darf und er, wenn Personen (zB Briefträger oder Besucher) das Grundstück betreten, so beaufsichtigt, verwahrt oder geführt werden muss, dass deren Belästigung oder gar Gefährdung ausgeschlossen ist.

Die Bf hat dieser Vereinbarung ausdrücklich zugestimmt. Sollte sie sich an diese mit ihr in der Verhandlung ausdrücklich vereinbarten Anordnungen nicht halten, steht dem Ausspruch und der umgehenden Durchsetzung eines (endgültigen) Hundehalteverbots nichts mehr entgegen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungs-gerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim VwGH einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger